

Sprechfunk Kanäle "Kieler Förde"

1. Kieler Förde

Bereich / Ortsangabe	Rufname	Kanal			
		Revier	Radar / Lotse	Brücke / Schleuse	Hafen
Kieler Förde	Kiel Traffic	67			
Leuchtturm Friedrichsort	Kiel Kanal IV	12			
Hafen Strande	Strande Port (01.04. - 31.10. eines jeden Jahres: tägl. 08:00 - 12:00 und 16:00 - 18:00 Uhr)				11
Förde- und Kanallotsen: Station Leuchtturm Kiel Station Kiel-Holtenau	Kiel Pilot Holtenau Pilot		14 12		

Alle mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeuge sind verpflichtet, die von einer Verkehrszentrale gegebenen Verkehrsinformationen abzuhören und entsprechend zu berücksichtigen.

MELDEPFLICHT:

Eintrittsmeldung / Passagemeldung: alle Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO (Tankschiffe u.ä.) und alle Fahrzeuge mit einer Länge von 50,00 m und mehr. Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände und sonstige Geräte mit einer Masten-, Aufbauten- oder Auslegerhöhe von mehr als 40,00 m, die die Holtenauer Reede benutzen wollen (§58 SeeSchStrO).

2. Nord-Ostsee-Kanal (Kiel-Kanal)

Bereich / Ortsangabe	Rufname	Kanal			
		Revier	Radar / Lotse	Brücke / Schleuse	Hafen
Schleusenabfertigung für Brunsbüttel, Zufahrt, Vorhäfen und Schleusen (Kanal-km 0,38 - 2,00)	Kiel Kanal I	13		13	
Verkehrslenkung für die Kanalstrecke Brunsbüttel bis Breiholz (Kanal-km 2,00 - 49,46)	Kiel Kanal II	02			
Verkehrslenkung für die Kanalstrecke Breiholz Kiel-Holtenau (Kanal-km 49,46 - 97,40)	Kiel Kanal III	03			
Schleusenabfertigung für Kiel-Holtenau, Zufahrt, Vorhäfen und Schleusen (Kanal-km 97,40 - 98,48)	Kiel Kanal IV	12		12	
Kanallotsen: Station Brunsbüttel Station Rüsterbergen Station Kiel-Holtenau	Kiel Kanal Pilot Breiholz Pilot Holtenau Pilot		09, 13 73 12		

Alle mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeuge sind verpflichtet, die von einer Verkehrszentrale gegebenen Verkehrsinformationen abzuhören und entsprechend zu berücksichtigen.

MELDEPFLICHT:

Alle Fahrzeuge, ausgenommen Sportfahrzeuge mit einer Länge unter 15,00 m (§58 SeeSchStrO).